



**Satzung
der WirtschaftsJunioren Dresden
bei der Industrie- und Handelskammer Dresden e.V.**

Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt die Bezeichnung „Wirtschaftsjunioren Dresden bei der Industrie- und Handelskammer Dresden e.V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter VR 237 eingetragen.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Zugehörigkeit, Aufgaben

- 2.1. Die WirtschaftsJunioren Dresden bei der Industrie- und Handelskammer Dresden e.V. (Juniorenkreis) haben den Zweck, die Verantwortung junger Unternehmer und Führungskräfte gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu schulen und die soziale Marktwirtschaft der Gesellschaft zu erklären, indem sie auf ehrbares Unternehmertum setzen, in Bildung investieren, Beruf und Familie leben, nationale und internationale Netzwerke knüpfen sowie innovationsstark und ressourcenbewusst handeln.
- 2.2. Der Juniorenkreis gehört den WirtschaftsJunioren Deutschland e.V. (WJD) und den WirtschaftsJunioren Sachsen e.V. (Landesverband) an. Die WJD sind Mitglied des Weltverbands Junior Chamber International (JCI).
- 2.3. Der Juniorenkreis arbeitet mit anderen Juniorenkreisen, dem Landesverband, den WJD, JCI und nicht zuletzt mit der örtlichen Industrie- und Handelskammer (IHK) zusammen. Die Mitglieder des Juniorenkreises sind aufgefordert, sich in den Organen der IHK ehrenamtlich zu engagieren.
- 2.4. Der Satzungszweck wird vor allem durch Projektarbeit, Fortbildungsseminare und Konferenzen erreicht. Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die Mitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig und können nur tatsächlich erfolgte Auslagen für den Verein auf Antrag erstattet bekommen.



3. Mitgliedschaft

- 3.1. Ordentliches Mitglied kann sein, wer im Alter bis zu 40 Jahren gewerbetreibend, freiberuflich, als Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands oder leitender Angestellter tätig ist und den Wohnsitz oder eine berufliche Tätigkeit innerhalb des Juniorenkreises hat. Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des Juniorenkreises.
- 3.2. Andere Personen als Gewerbetreibende, Freiberufler oder leitende Angestellte sollen dem Juniorenkreis nur angehören, wenn sie durch ihre berufliche Tätigkeit den Zweck des Juniorenkreises fördern.
- 3.3. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird vom Vorstand nach maximal 12 Monaten Zugehörigkeitsdauer als Gast entschieden, in der der Antragsteller den Veranstaltungen des Juniorenkreises beigewohnt hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemäß Aufnahmeordnung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3.4. Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Juniorenkreis auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden und gilt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit. Ehrenmitglieder sind bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem das Ehrenmitglied das 40. Lebensjahr vollendet hat, einem ordentlichen Mitglied gleichgestellt und anschließend Ehrenmitglied ohne Stimmrecht.
- 3.5. Ordentliche Mitglieder des Kreises, denen die JCI Senatorenhnung verliehen wurde (Ernennung als JCI Senator), werden ab diesem Zeitpunkt Ehrenmitglied des Juniorenkreises.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 4.1. durch Versterben des Mitglieds.
- 4.2. durch Kündigung seitens des Mitglieds. Die Kündigung erfolgt schriftlich an den Vorstand; sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- 4.3. durch Ausschluss des Mitglieds, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung in Textform mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet wurde oder das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen den Vereinszweck verstößt. Ein wichtiger Grund kann zudem vorliegen, wenn dem Juniorenkreis unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes hat die dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung den Ausschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu bestätigen. Das betroffene Mitglied hat in dieser Mitgliederversammlung insoweit Rede- und Stimmrecht. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit; der Ausschluss ist sofort wirksam.



5. Fördermitglieder

- 5.1. Bei Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, endet nach Ablauf des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliedschaft. Mitglieder über 40 Jahren gehören den WJ Dresden als Fördermitglieder an. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe der WJ Dresden, vor allem den Vorstand, gewählt werden. Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits in ein Organ der WJ Dresden gewählt wurden, verbleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die Fördermitglieder entsenden ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Vorstand der WJ Dresden.
- 5.2. Personen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, als Fördermitglied aufgenommen zu werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Juniorenkreises sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Alle ordentlichen Mitglieder des Juniorenkreises bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr per E-Mail einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bei dem Verein hinterlegte E-Mail-Adresse gerichtet ist. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragen.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) die Annahme des Jahresprogramms sowie des Haushaltes,
 - b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Aufnahmeordnung,
 - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrages bzw. Erhebung von Einmalbeiträgen oder Umlagen
 - f) Satzungsänderungen.



- 7.3. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Online-Verfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen virtuellen Raum.
- 7.4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Das Stimmrecht ist übertragbar. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder klar verständliche Wortmeldung, es sei denn, $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder beantragt geheime Abstimmung. Wird eine geheime Wahl in einer virtuellen Mitgliederversammlung durchgeführt, ist von einer sicheren elektronischen Wahlform Gebrauch zu machen. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.
- 7.6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Dieses ist den Mitgliedern zugänglich zu machen, wobei die elektronische Form ausreichend ist.

8. Vorstand

- 8.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Juniorenkreises, die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Entscheidung in allen Fragen, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vertretungsvollmacht ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- 8.2. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden (Kreissprecher/ LOM President), dem Stellvertreter (stellvertretender Kreissprecher/ Deputy) und dem Kassenwart (Treasurer), maximal jedoch aus sieben Mitgliedern.
- 8.3. Darüber hinaus kann der Vorsitzende für spezielle Aufgabenbereiche wie Öffentlichkeitsarbeit oder Rechtsfragen Stabsstellen einrichten und hierzu für die Dauer seiner Amtszeit ordentliche Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand berufen. Ferner gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an der vorjährige Vorsitzende (Immediate Past President) sowie die amtierenden. Bei Wiederwahl des Vorsitzenden entfällt die Rolle des Immediate Past President.
- 8.4. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, und der Kassenwart gemeinsam.
- 8.5. Die Wahl zum Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, dreimalige Wiederwahl ist möglich. Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen möglich. Legt ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit einer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- 8.6. An den Sitzungen des Vorstandes kann ein Mitarbeiter der örtlichen IHK beratend teilnehmen.
- 8.7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese sind zu dokumentieren.



9. Beiträge, Kassenführung

- 9.1. Von den Mitgliedern des Juniorenkreises wird ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils im Januar fällig. Eine anteilige Erstattung des Beitrages bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht. Bei Vereinseintritt im zweiten Halbjahr ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Die aktuelle Beitragshöhe ist der Beitragsordnung zu entnehmen.
- 9.2. In Einzelfällen kann der Vorstand eine Stundung oder Minderung von Mitgliedsbeiträgen gewähren.
- 9.3. Zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sind, prüfen geschäftsjährlich die Kassenführung des Kassenswarts.

10. Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzungen beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Inhalt und Umfang der Satzungsänderung müssen in der Einladung mitgeteilt werden.

11. Auflösung des Juniorenkreises

- 11.1. Die Auflösung des Juniorenkreises kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Dritteln der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sind. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.
- 11.2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 11.3. Im Falle der Auflösung des Juniorenkreises fällt das Vermögen dem Verein der Freunde und Förderer der WirtschaftsJunioren Dresden e.V. zu. Entfällt dieser Zuwendungsempfänger, ist vom Präsidenten der IHK Dresden ein neuer gemeinnütziger und wirtschaftsfördernder Zweck zu bestimmen.

12. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung
Dresden, am 09.12.2020